

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (49) Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“
- (50) Stadtplanung zur Diskussion - Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“
- (51) Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“
- (52) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/31 „Wohnpark Am Alten Eisenhammer“
- (53) Inkrafttreten der Denkmalschutzsatzung Grüngürtelsiedlung der Stadt Düren vom 15.04.2020

(49)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 21.04.2020 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes 1/162 „Holzbenden“ aufzustellen. Es wurde weiterhin die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Bebauungsplanes 1/162 „Holzbenden“ in Düren nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Zudem wurde die Verwaltung ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der ehemaligen Belgierhäuser bis zum südlichen Rand des Bebauungsplanes zwischen Holzbendenpark und Oberstraße/Nidegener Straße.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Der Stadt Düren liegt in einem stark von Wohnnutzung geprägten Gebiet ein Nutzungsänderungsantrag von einer Gaststätte (Gastronomie) in eine Shishabar mit Außenterrasse vor. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“ dient dem Zweck, das Vergnügungstättenkonzept der Stadt Düren aus eben genanntem Anlass im Geltungsbereich planungsrechtlich zu konkretisieren, um zu befürchtende nachteilige städtebauliche Auswirkungen abzuwenden.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 wird beabsichtigt, die Nutzungsarten der Vergnügungstätten und ähnlichen Arten der baulichen Nutzung klarstellend und entsprechend der derzeit geltenden BauNVO zu regeln.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 22.04.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(50)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“

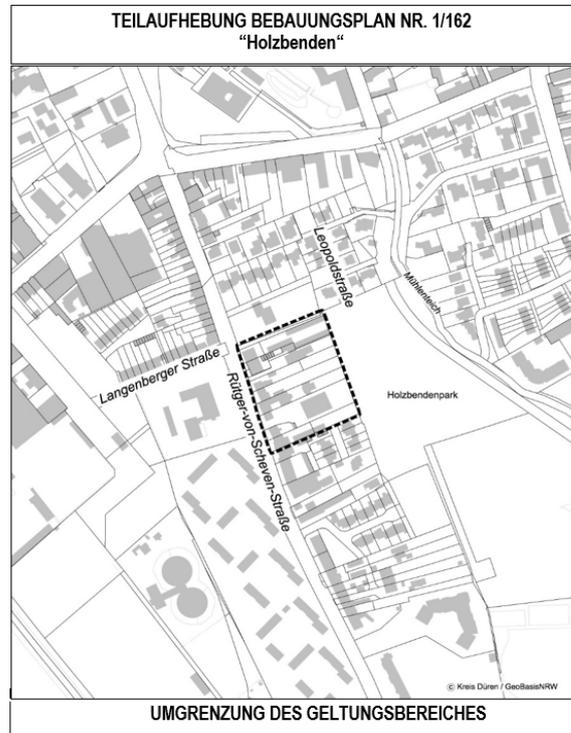
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“ in Düren, Bereich südlich des Zugangs Holzbendenpark Rütger-von-Scheven-Straße, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Städtebauliches Ziel ist es, dem Holzbendenpark einen ansprechenden städtebaulichen Rahmen zu geben. Bisher stehen einer städtebaulich angemessenen Nachverdichtung u. a. die planungsrechtliche Festsetzung der

eingeschossigen Bauweise im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1/162 „Holzbenden“ entgegen. Nach der Teilaufhebung müssen sich zukünftige Vorhaben gemäß § 34 BauGB u. a. in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 erfolgt in der Zeit

vom 08.05.2020 bis 15.06.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Stellungnahmen, beispielsweise auch per Email, können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Düren, den 22.4.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(51)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 13.02.2020 beschlossen, den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ auf die Fläche des öffentlichen Spielplatzes an der Viktoriastraße/Frankenstraße zu erweitern. Es wurde weiterhin

die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ in Düren mit erweitertem Geltungsbereich nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ umfasst mit der Fläche des heutigen öffentlichen Spielplatzes ein rd. 4.950 m² großes Gebiet, welches im heute rechtskräftigen Bebauungsplan größtenteils als öffentliche Grünfläche und teilweise als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt ist.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ beinhaltet die Flurstücke Gemarkung Düren, Flur 33, Flurstück 126/55, einen Teilbereich aus Flurstück 1091 und aus Flurstück 869/66.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ dient dem Ziel, auf der dargestellten Fläche die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau eines zeitgemäßen Gebäudes zur Unterbringung einer Kindertageseinrichtung und einer Offenen Ganztagschule (OGS) zu schaffen.

Vorgesehen ist die Erweiterung der im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinbedarfsflächen auf der Fläche der heutigen Schulwiese. Die Gemeinbedarfsausweisung wird mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ versehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/60 „Franken-, Viktoria-, Kurfürstenstraße“ mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 08.05.2020 bis 15.06.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist beispielsweise auch per Email an stadtplanung@dueren.de oder postalisch an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Düren, den 22.04.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(52)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/31 „Wohnpark Am Alten Eisenhammer“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 21.04.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/31 "Wohnpark Am Alten Eisenhammer" in Düren-Lendersdorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Rechtsplan i. S. d. BauGB) und einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP / Gestaltungsplan), sowie einem Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss ausgearbeitet.

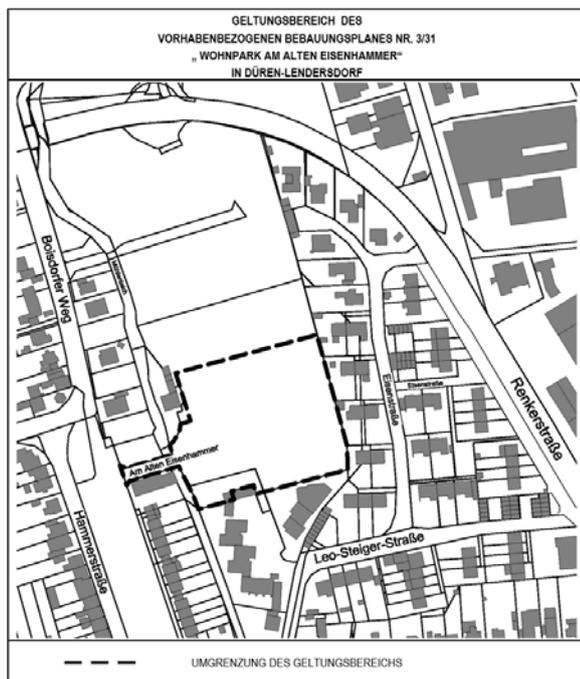
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/31 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/31 „Wohnpark Am Alten Eisenhammer“ befindet sich zwischen der Renkerstraße, Eisenstraße und dem Boisdorfer Weg, auf dem Gelände der ehemaligen Firma Conti Bau Groos GmbH & Co. KG im Norden von Lendersdorf.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von rd. 9.500 m² umfasst den südlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 1016 sowie die Flurstücke Nr. 896, 968 und

969, Flur 10 in der Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen.

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/31 „Wohnpark Am Alten Eisenhammer“ dient dem Ziel, auf der dargestellten Fläche die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von 33 Reihenhäusern zu schaffen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/31 „Wohnpark Am Alten Eisenhammer“ mit der Begründung liegt in der Zeit

vom 08.05.2020 bis 15.06.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wir Sie dann am Eingang abholen.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist beispielsweise auch per Email an stadtplanung@dueren.de oder postalisch an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Düren, den 22.04.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(53)

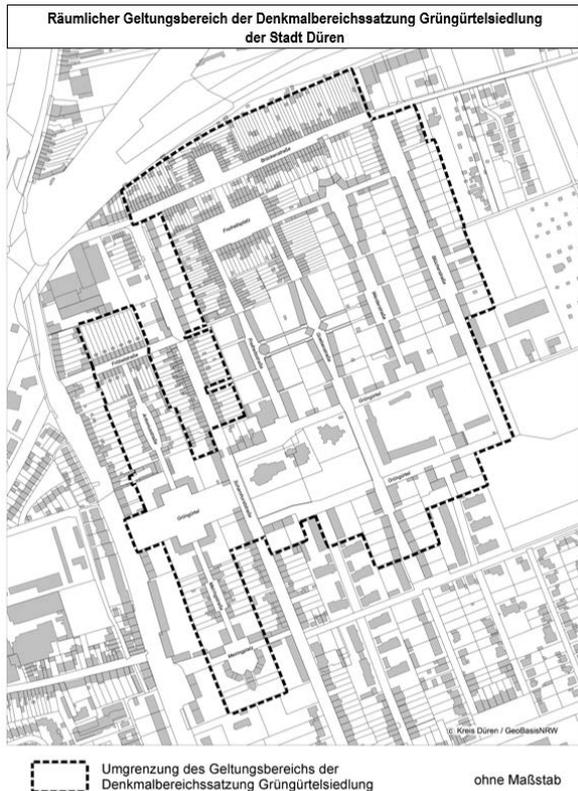
Bekanntmachung der Stadt Düren

**Inkrafttreten der Denkmalschutzsatzung
Grüngürtelsiedlung der Stadt Düren
vom 15.04.2020**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 11.12.2019 die Denkmalschutzsatzung Grüngürtelsiedlung als Satzung beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Denkmalschutzsatzung Grüngürtelsiedlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Düren als Obere Denkmalbehörde hat mit Schreiben vom 03.04.2020 gemäß § 6 Abs. 2 DSchG NRW die Denkmalbereichssatzung Grüngürtelsiedlung einschließlich aller Anlagen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Grüngürtelsiedlung der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Die genehmigte Denkmalbereichssatzung Grüngürtelsiedlung der Stadt Düren einschließlich aller Anlagen liegt

ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis 15.06.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Die Denkmalbereichssatzung einschließlich aller Anlagen kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen

WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Rathaus oder melden sich unter folgender Rufnummer (02421) 25-0 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Im Anschluss kann die genehmigte Denkmalbereichssatzung Grüngürtelsiedlung der Stadt Düren einschließlich aller Anlagen während der oben genannten Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Untere Denkmalbehörde, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 1. Obergeschoss, Zimmer 144.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Denkmalbereichssatzung Grüngürtelsiedlung der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 3 DSchG NRW in Kraft.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Hinweise:

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Denkmalbereichssatzung), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Düren, den 15.04.2020

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.